



GEB
Frankfurt

**Öffentliche Sitzung,
27. April 2021**

Aufgaben und Rechte der Elternbeiräte

Rückfragen bitte zunächst im
Chat sammeln

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

§ 27

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

(1)

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

Richtlinien zur Beteiligung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte) der Stadt Frankfurt am Main

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, 2006

Vorwort:

Eltern sind die vorrangigen Bezugspersonen und „Spezialisten“ für ihr Kind, daher ist eine Zusammenarbeit bezogen auf das einzelne Kind unverzichtbar.

Zum zweiten sind Eltern an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen zu beteiligen.

Richtlinien

Erste Gedanken dazu:

Wer ist wozu verpflichtet?

Elternbeiräte sollen / wollen
selbstständig arbeiten.

Organisation von Kita Frankfurt
aber teils erforderlich,
z.B. bei Wahlen.

Gefahr, dass Aufgaben und Möglichkeiten im Alltag
verloren gehen, wenn sie nicht kontinuierlich umgesetzt
oder eingefordert werden.

Richtlinien

Vorwort:

Die Beteiligung der Eltern soll die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Träger [...] und Eltern regeln sowie die Kommunikation der Eltern untereinander anregen.

Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertageseinrichtung im Interesse der Arbeit mit den Kindern stärken.

Elternbeteiligung gewährt Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse mit ein.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(1)

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften sowie dem Träger der Einrichtung im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(2)

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogisch Fachkräften und dem Träger vertrauensvoll zusammen.

Er ist vom Träger - vertreten durch die Leitung - über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(3)

Der Elternbeirat ist insbesondere zu beteiligen an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption auf der Grundlage des gesamtstädtischen Rahmenkonzeptes;

an der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschulen;

an der Verteilung und Verwendung der für die Kindertageseinrichtung bewilligten Haushaltsmittel (KT- und Krippenbudget);

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(3)

[Der Elternbeirat ist insbesondere zu beteiligen]

an der Planung und Veranstaltung von Festen;

an Veränderungen der täglichen Öffnungszeiten sowie der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der städtischen Vorgaben

und an der Planung baulicher Maßnahmen.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(3)

Ein Beteiligungsrecht besteht nicht,
wenn die Angelegenheit von der Stadt Frankfurt a. M. für
alle Kindertageseinrichtungen oder sämtliche
Einrichtungen einer Region einheitlich geregelt werden
sowie bei Personalangelegenheiten.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(4)

Der Elternbeirat berät und beschließt Empfehlungen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Grundkonzeption des Trägers über alle wichtigen Fragen, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Er vertritt die Eltern gegenüber der Leitung und dem Träger.

Die vom Elternbeirat gefassten Empfehlungen haben keinen Bindungscharakter gegenüber dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Richtlinien

§ 5

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(7)

Der Elternbeirat soll die Eltern in geeigneter Weise im Rahmen des Informationsrechtes und vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen über alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation der Eltern untereinander fördern.

Sitzungen des Elternbeirats

Der Elternbeirat soll selbstständig handeln.

Der Elternbeirat lädt ein und setzt die Themen.

Der Elternbeirat kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

Der Elternbeirat kann auch ohne KiZ-Leitung tagen,
wenn vom Elternbeirat mehrheitlich so gewünscht.

Enge Abstimmung mit der Leitung ist gewünscht.

Der Elternbeirat kann nach Absprache für seine Arbeit
die Räume der Einrichtung nutzen.

Arbeit in der Praxis

Elternbeiräte sollen Platz für Aushänge haben.

Elternbeiräte sollen einen Briefkasten im KiZ haben.

Elternbeiräte können digitale Verteiler erstellen und nutzen.

Elternbeiräte können sich vorstellen und Eltern ansprechen.

Elternbeiräte können Spenden einsammeln.

Elternbeiräte können zu Konzeptionstagen eingeladen werden.

Arbeit in der Praxis

Elternbeiräte können Feste organisieren.*

Elternbeiräte können Flohmärkte organisieren.*

Elternbeiräte können Fotografen einladen.*

Elternbeiräte können Musikschulen o.ä. einladen.*

*) in enger Abstimmung mit der Leitung.

Der Elternbeirat ist keine juristische Person.

REBs und GEB

REBs und GEB haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Elternbeiräte, jedoch auf regionaler bzw. stadtweiter Ebene.

Der GEB kann eine Stadtelternversammlung einberufen
(ein/e Vertreter/in pro KiZ)

Der GEB soll Eltern in der Öffentlichkeit vertreten.

Der GEB ist in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vertreten.